
Geschäftsordnung für die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)

vom 16. Juni 1997

in der Fassung der 6. Änderung vom 9. September 2008

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (im Folgenden: KEK) führt ihre Geschäfte nach der Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages der Länder der Bundesrepublik Deutschland und den nachstehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 1 Vorsitzender der KEK

- (1) Die KEK wählt aus der Gruppe der Sachverständigen gem. § 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 RStV einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt 2 ½ Jahre; beide bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die KEK gegenüber Dritten und nimmt für sie nach außen hin Stellung.
- (4) Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, falls dieser verhindert ist.

§ 2 Sitzungen

- (1) Die KEK wird vom Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung vorliegt.
- (2) Beantragen zwei Mitglieder der KEK unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung, so hat dieser dem Antrag innerhalb von zwei Wochen seit dem Eingang des Antrags durch Absendung der Einladung zu entsprechen.
- (3) Die Sitzungen der KEK finden am Ort der Geschäftsstelle statt, sofern die KEK nicht einen anderen Sitzungsort bestimmt.
- (4) Die Ersatzmitglieder nehmen an den Sitzungen und Beratungen, nicht aber an Beschlussfassungen teil.
- (5) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende und die KEK können weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder Dritte zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (6) Vor der Entscheidung über Vorlagen der Landesmedienanstalten ist einem Vertreter der zuständigen Landesmedienanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden und die Einladung auch auf telekommunikativem Wege (Telefon, Telefax u. a. m.) erfolgen.
- (8) Im Einladungsschreiben sind die Tagesordnungspunkte anzugeben. Mit der Einladung sind den Mitgliedern der KEK und den Ersatzmitgliedern die erforderlichen Unterlagen zuzustellen; im Falle der Einladung auf telekommunikativem Wege sind die Unterlagen auf dem schnellstmöglichen Weg nachzureichen.

(9) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters beraten die Mitglieder der KEK unter dem Vorsitz des lebensältesten Sachverständigen als Sitzungsleiter.

§ 3 Verhinderung eines Mitgliedes der KEK

(1) Die KEK stellt zu Beginn einer Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung die Verhinderung von nicht anwesenden Mitgliedern fest und bestimmt die Vertretung gemäß Absatz 2.

(2) Die Ersatzmitglieder nehmen die Vertretung alternierend wahr, beginnend in alphabetischer Namensreihenfolge. Eine Vertretung kann nur durch ein Ersatzmitglied aus dem Mitgliederkreis im Sinne des § 35 Abs. 5 Nr. 1 bzw. Nr. 2 RStV erfolgen, dem das verhinderte Mitglied angehört.

§ 4 Berichterstattung

Sind die Beschlüsse der KEK zu begründen, so kann sie eines ihrer Mitglieder zum Berichtersteller bestellen und mit der Erstellung eines Beschlussvorschlages beauftragen. Dieser Beschlussvorschlag ist den Mitgliedern der KEK vor der Sitzung zuzuleiten.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die KEK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung die des Sitzungsleiters.

(2) Die KEK ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind, wovon wenigstens drei dem Kreis der Sachverständigen gem. § 35 Abs. 4 Nr. 2 RStV angehören müssen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn nicht ein Mitglied widerspricht.

(3) Beschlüsse der KEK werden von den Mitgliedern unterzeichnet, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

§ 6 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein vertrauliches Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung soll ein Beschluss über das Protokoll der vorhergehenden Sitzung gefasst werden.

§ 7 Befangenheit

(1) Die Vorschriften der §§ 20 und 21 VwVfG finden entsprechende Anwendung.

(2) Über die Besorgnis der Befangenheit und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die KEK zu Beginn einer Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung.

§ 8 Verschwiegenheit

(1) Die Arbeit der KEK ist vertraulich (§ 35 Abs. 5, § 24 RStV).

(2) Soweit Dritte an Sitzungen der KEK teilnehmen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 9 Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Die KEK beschließt auf Vorlage der Geschäftsstelle jährlich bis zum 30. September für das darauf folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle erstellt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung und legt diese der KEK vor. Die KEK prüft die Jahresrechnung und stellt diese fest.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der KEK hat ihren Sitz in Potsdam.

(2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle ergeben sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

(3) Über die Personalausstattung, die Organisation, die Aufgabenwahrnehmung und die Büroausstattung entscheidet die KEK.

(4) Schriftstücke an die KEK sind an die Geschäftsstelle zu richten.

(5) Der Leiter der Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der KEK im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind der KEK zur Entscheidung vorzulegen. Der Leiter der Geschäftsstelle ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.

(6) Der Leiter der Geschäftsstelle kann ausgabewirksame Geschäfte bis zur Höhe von 5.000,- EURO tätigen. Höhere Ausgaben bis zu 25.000,- EURO bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden, darüber hinaus der Zustimmung der KEK.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Soll die Geschäftsordnung geändert werden, so ist der Wortlaut der beabsichtigten Änderung den Mitgliedern der KEK mit der Tagesordnung für die Sitzung, in der die Beschlussfassung erfolgen soll, schriftlich zuzuleiten.

(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.